

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) der sfh Maschinenbau GmbH für Unternehmergeschäfte



1 Geltung

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (**sfh Maschinenbau GmbH**) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche unternehmensbezogene Rechtsgeschäft sowie auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2 Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer **Homepage** (www.sfh.at) und wurden diese auch an den Kunden übermittelt.

1.3 Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.4 **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1.5 Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.

2 Angebote, Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind **unverbindlich**.

2.2 **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3 In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte **Informationen** über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.4 **Kostenvorschläge** werden ohne Gewähr erstellt und sind **entgeltlich**.

3 Preise

3.1 Preisangaben sind grundsätzlich **nicht** als **Pauschalpreis** zu verstehen.

3.2 Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im **ursprünglichen Auftrag keine Deckung** finden, besteht mangels Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.3 Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

3.4 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von **Altmaterial** hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

3.5 Wir sind aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte **anzupassen**, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 3 % hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

3.6 Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als **wertgesichert** nach dem VPI 2020 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

3.7 Kosten für **Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder** werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4 Beigestellte Ware

4.1 Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden 15 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials als **Manipulationszuschlag** zu berechnen.

4.2 Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von **Gewährleistung**. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

5 Zahlung

5.1 Ein Drittel des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung **fällig**.

5.2 Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5.3 Vom Kunden vorgenommene **Zahlungswidmungen** auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.

5.4 Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzustellen**.

5.5 Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**.

5.6 Bei **Überschreitung der Zahlungsfrist**, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.7 Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur **Einbringlichmachung** notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) an uns zu ersetzen.

5.8 Wir sind gemäß §456 UGB bei verschuldetem **Zahlungsverzug** dazu berechtigt, **9,2 %** Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen.

5.9 Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens behalten wir uns vor.

5.10 Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

5.11 Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 90,00 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

6 Bonitätsprüfung

6.1 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten **Gläubigerschutzverbände** Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

7 Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1 Unsere Pflicht zur **Leistungsausführung** beginnt frühestens, sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind, der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (welche wir auf Anfrage gerne mitteilen) geschaffen hat, wir vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten haben, und der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten, insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten, erfüllt.

7.2 Der Kunde ist bei von uns durchzuführenden Montagen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach **Ankunft unsers Montagepersonals** mit den Arbeiten begonnen werden kann.

7.3 Der Kunde hat die erforderlichen **Bewilligungen** Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Diese können gerne bei uns erfragt werden.

7.4 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche(n) **Energie** und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.5 Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos für Dritte nicht zugängliche **versperrbare Räume** für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

7.6 Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen **baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen** für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.7 Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.

7.8 Wir sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese **Anlagen** gegen gesondertes Entgelt zu **überprüfen**.

7.9 Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage **verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen** oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

7.10 Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.

7.11 Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von **beigestellten Teilen** trägt der Kunde allein die Verantwortung. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger vom Kunden **zur Verfügung gestellten Unterlagen**, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht – über die Anlage eines technischen Baudossiers und die Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie sowie allenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus – hinsichtlich des Liefergegenstandes nicht, und ist eine diesbezügliche unsere Haftung ausgeschlossen. Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung kann an den Kunden, der den Liefergegenstand in Verkehr bringt, vertraglich überbunden werden.

7.12 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung **abzutreten**.

8 Leistungsausführung

8.1 Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche **Änderungs- und Erweiterungswünsche** des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

8.2 Dem Kunden zumutbare **sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen** unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

8.3 Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer **Abänderung** oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

8.4 Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

8.5 **SACHLICH (ZB ANLAGENGROÖÖE, BAUFORTSCHRITT, U.A.) GERECHTFERTIGTE TEILLIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN SIND ZULÄSSIG UND KÖNNEN GESONDERT IN RECHNUNG GESTELLT WERDEN.**

8.6 Ist Lieferung **auf Abruf** vereinbart, so gilt der Leistungs-/Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen.

9 Liefer- und Leistungsfristen

9.1 Liefer-/Leistungsfristen und -Termine sind für uns nur **verbindlich**, sofern sie schriftlich festgelegt wurden. Ein Abgehen von dieser Formvorschrift bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.

9.2 Fristen und Termine **verschieben** sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung durch unsere Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

9.3 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem **Kunden** zuzurechnende Umstände **verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

9.4 Wir sind berechtigt, für die dadurch notwendige **Lagerung** von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb 5 % des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.

9.5 Beim Rücktritt vom Vertrag wegen Verzug hat vom Kunden eine **Nachfristsetzung** mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

10 Gefahrtragung

10.1 **AUF DEN UNTERNEHMERISCHEN KUNDEN GEHT DIE GEFAHR ÜBER, SOBALD WIR DEN KAUFGEGENSTAND, DAS MATERIAL ODER DAS WERK ZUR ABHOLUNG IM WERK ODER LAGER BEREITHALTEN, DIESES SELBST ANLIEFERN ODER AN EINEN TRANSPORTEUR ÜBERGEBEN.**

10.2 **DER UNTERNEHMERISCHE KUNDE WIRD SICH GEGEN DIESES RISIKO ENTSPRECHEND VERSICHERN. WIR VERPFLICHTEN UNS, EINE TRANSPORTVERSICHERUNG ÜBER SCHRIFTLICHEN WUNSCH DES KUNDEN AUF DESSEN KOSTEN ABZUSCHLIEÖEN. DER KUNDE GENEHMIGT JEDE VERKEHRSÜBLICHE VERSANDART.**

11 Annahmeverzug

11.1 Gerät der Kunde länger als 6 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders, kein Abruf innerhalb angemessener Zeit bei Auftrag auf Abruf), und hat der Kunde trotz angemessener **Nachfristsetzung** nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien **anderweitig verfügen**, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

11.2 Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine **Lagergebühr** gemäß Punkt 9.4 zusteht.

11.3 Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten **Schadenersatz** in Höhe von 50 % des Bruttoauftragswertes ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen.

11.4 Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.

12 Eigentumsvorbehalt

12.1 Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

12.2 Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt an uns abgetreten.

12.3 Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese **Abtretung** anzumerken und seine jeweiligen Schuldner auf diese **hinzuweisen**. Über Aufforderung hat er uns alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

12.4 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

12.5 Der Kunde hat uns vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

12.6 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort** der Vorbehaltsware betreten dürfen.

12.7 Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.

12.8 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

12.9 Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich **verwerten**.

12.10 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit **Rechten Dritter** belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

13 Schutzrechte Dritter

13.1 Für Liefergegenstände, welche wir **nach Kundenunterlagen** (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

13.2 Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die **Herstellung** der Liefergegenstände auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter **einzustellen**, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig.

13.3 Der Kunde hält uns diesbezüglich **schad- und klagelos**.

13.4 Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.

13.5 Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher **Kosten** vom Kunden beanspruchen.

13.6 Wir sind berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.

14 Unser geistiges Eigentum

14.1 Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, **Pläne**, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

14.2 Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf unserer ausdrücklichen **Zustimmung**.

14.3 Der Kunde verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

15 Gewährleistung

15.1 Die **Gewährleistungsfrist** beträgt zwölf Monate ab Übergabe bei Einschichtbetrieb (und Unterschreitung des Einschichtbetriebs) bzw. sechs Monate ab Übergabe bei Mehrschichtbetrieb bzw. 1800 Betriebsstunden der verkauften Maschine und Ersatzteile, je nachdem welcher Wert zuerst erreicht wird. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbundenen sind. Für alle übrigen von uns erbrachten Leistungen beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf Monate ab Übergabe.

15.2 Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Mit dem Tag, an welchem dem Kunden die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen.

15.3 Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

15.4 **Behebungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

15.5 Der Kunde hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.

15.6 Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhafte Verzögerung uns **zugänglich** zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.

15.7 **Mängelrügen** und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich (spätestens nach 5 Werktagen) am Sitz unseres Unternehmens unter möglichst genauer **Fehlerbeschreibung** und Angabe der möglichen Ursachen **schriftlich** bekannt zu geben. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Kunden zu übergeben, sofern dies tunlich ist.

15.8 Sind die beanstandeten Waren oder Werke **transportierbar**, so ist der Kunde auf unser Verlangen verpflichtet, diese auf seine Kosten an uns binnen 30 Tagen zu versenden.

15.9 Sind **Mängelbehauptungen** des Kunden **unberechtigt**, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

15.10 Eine etwaige **Nutzung oder Verarbeitung** des mangelhaften Liefergegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

15.11 Wir sind berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete **Untersuchung** anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass wir keine Fehler zu vertreten haben, hat der Kunde die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.

15.12 Zur Mängelbehebung im Betrieb des Kunden sind über unsere Aufforderung vom Kunden unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume beizustellen und hat er gemäß Punkt 7 mitzuwirken.

15.13 Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.

15.14 Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport-, und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Kunden.

15.15 Ein **Wandlungsbegehren** können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

15.16 Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von **Angaben**, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des **Kunden** hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

15.17 Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf **abweichende** tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegten **Informationen** basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7 nicht nachkommt.

15.18 Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die **technischen Anlagen** des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.

15.19 Die **Gewährleistung erlischt** sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung, der Kunde selbst oder ein nicht von uns ausdrücklich ermächtigter Dritter, an den gelieferten Gegenständen **Änderungen** oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungspflicht nicht verlängert.

15.20 Wir leisten keine Gewähr für **gebrauchte** Maschinen bzw. Teile.

16 Haftung

16.1 Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund technischer Besonderheiten.

16.2 Die Haftung ist **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

16.3 Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir **zur Bearbeitung übernommen** haben.

16.4 Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem **Verfall** binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

16.5 Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfasst auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

16.6 Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

16.7 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (zB Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Kunden insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

16.8 Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für **Produkthaftungsansprüche** abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad und klaglos zu halten.

17 Salvatorische Klausel

17.1 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

17.2 Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine **Ersatzregelung** – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

18 ALLGEMEINES

18.1 ES GILT ÖSTERREICHISCHES RECHT.

18.2 DAS UN-KAUFRECHT IST AUSGESCHLOSSEN.

18.3 ERFÜLLUNGORT IST DER SITZ DES UNTERNEHMENS (GARTENSTADTSTRASSE 93/2, 8010 GRAZ).

18.4 **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.

18.5 **Änderungen** seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

18.6 Sprachliche Formulierungen in männlicher Form gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

sfh Maschinenbau GmbH

Gartenstadtstraße 93/2
8010 Graz
Österreich

Telefon +43 664 9901364
E-Mail office@sfh.at
Internet www.sfh.at

13. August 2025